

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

51. Jahrgang

21.04.2022

Nr. 5



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
2. Satzung vom 07.04.2022 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017
3. Erhebung von Erschließungsbeiträgen
4. Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 FL „Ortskern Flaesheim Stiff“ der Stadt Haltern am See
hier: Rechtskraft
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippamsdorf
hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippamsdorf
hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sixtus-Gärten“ der Stadt Haltern am See
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See
hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See
hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

10. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
11. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg - I. Abschnitt“, 10. Änderung der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
12. Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.2022 des Rahmenbetriebsplanes aus April 2019 für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes „Uphuser Mark West“ der Georg Müller GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand im Stadtgebiet Haltern (Gemarkung Kirchspiel, Flur 30, Flurstücke 34 und 35)
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Gaslieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV. Sie gelten ebenfalls für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß §§ 36 und 38 EnWG.

Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Juni 2022

Allgemeiner Tarif		netto	brutto (inkl. MwSt.) ¹⁾	
Kleinverbrauch bis 3000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	10,71	12,75	Cent/kWh
	Grundpreis	31,80	37,84	Euro/Jahr
3001 - 50.000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	8,79	10,46	Cent/kWh
	Grundpreis	96,00	114,24	Euro/Jahr
über 50.000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	9,03	10,75	Cent/kWh
	Grundpreis	entfällt	entfällt	Euro/Jahr

¹⁾ Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Das Entgelt für Erdgas wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) zum Rechnungsbetrag.

In den Netto-Endpreisen sind die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 Cent/kWh (0,61 Cent ausschl. für Kochzwecke und zur Warmwasserbereitung) enthalten.

Im Erdgaspreis für alle Tarife sind zusätzlich die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffhandelsgesetz (sogenannten CO₂-Preis) in Höhe von 0,65 Cent/kWh (0,546 Cent/kWh netto) enthalten.

Die Allgemeinen Bedingungen (GasGVV), die Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-haltern.de) oder in unserem Kundencenter eingesehen werden. Fragen beantworten wir auch gerne unter Fon 02364 9240-100.

Haltern am See, 7. April 2022

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stromlieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist und der dazugehörigen „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH“. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Juni 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Ihre Stadtwerke Haltern am See GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab 1. Juni 2022:

Allgemeiner Tarif		netto ¹⁾		brutto ²⁾	
1. Haushaltsbedarf	Arbeitspreis	34,80	41,41	Cent / kWh	
	Grundpreis	84,00	99,96	Euro / Jahr	
2. Landwirtschaftsbedarf	Arbeitspreis	35,21	41,90	Cent / kWh	
	Grundpreis	114,00	135,66	Euro / Jahr	
3. Gewerbebedarf (gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Baustrom)	Arbeitspreis	35,47	42,21	Cent / kWh	
	Grundpreis	114,00	135,66	Euro / Jahr	
4. Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ³⁾	Arbeitspreis	37,07	44,11	Cent / kWh	
	Grundpreis	144,00	171,36	Euro / Jahr	

¹⁾ verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage; 3,723 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG; 0,378 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Sonderumlage gemäß § 19 StromNEV (0,437 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,419 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

²⁾ Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (19%) zum Rechnungsbetrag.

³⁾ Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichen oder beruflichem Bedarf bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh

Haltern am See, den 7. April 2022

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene **Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 07.04.2022

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Satzung vom 07.04.2022 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.S. 666) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung vom 01.12.2017, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage **Im Bromkamp (Flur 50, Flurstück 507)** ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster,
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
- Parkflächen vor den Grundstücken Im Bromkamp 11, 6, 4
- Pflanzbeete vor den Grundstücken im Bromkamp 11, 6, 4, 5, 7, 1
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung mit 5 LED-Leuchten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

In seiner Sitzung am 31.03.2022 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Anlage **Im Bromkamp** werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück(e)</u>
Im Bromkamp 2	Haltern-Kirchspiel	50	918
Im Bromkamp 4	Haltern-Kirchspiel	50	29
Im Bromkamp 6	Haltern-Kirchspiel	50	863
Im Bromkamp 1	Haltern-Kirchspiel	50	849
Im Bromkamp 3	Haltern-Kirchspiel	50	423
Im Bromkamp 5	Haltern Kirchspiel	50	544
Im Bromkamp 7	Haltern-Kirchspiel	50	545
Im Bromkamp 9	Haltern-Kirchspiel	50	920
Im Bromkamp 11	Haltern Kirchspiel	50	919

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, den 07.04.2022

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 FL „Ortskern Flaesheim Stift“ der Stadt Haltern am See

hier: Rechtskraft

Satzung vom 07.04.2022

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Die Aufstellung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 3 FL „Ortskern Flaesheim Stift“ der Stadt Haltern am See gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird beschlossen (Aufhebungsbeschluss).**
- b) **Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt wie in dem nachstehenden Beschlussentwurf dargelegt in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB: Die Anregungen wurden untersucht. Einer Änderung der Planung bedarf es nicht.**
- c) **Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt die Aufhebung des zur Sitzung ausgehängten Bebauungsplanes Nr. 3 FL „Ortskern Flaesheim Stift“ in Haltern Flaesheim gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Die Begründung nimmt an der Beschlussfassung teil.**

Anlass und Ziel

Der Bebauungsplan Nr. 3 FL, Gemeinde Flaesheim „Ortskern Flaesheim Stift“ der Stadt Haltern am See diene im Wesentlichen der Bestandssicherung und der städtebaulichen Erneuerung durch Rückbau und Neuordnung der historischen Baustrukturen, sowie der Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollte die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zudem unter dem Aspekt der seinerzeitigen straßenverkehrlichen Bedarfsprognosen sichergestellt werden. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgehoben.

Räumliche Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Flaesheim der Stadt Haltern am See, ehemals der Stadt Datteln zugehörig. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Übersicht zu entnehmen. Lediglich der südliche Bereich der Flaesheimer Straße (L 609) ist seinerzeit durch die Landesbaubehörde Ruhr genehmigt und mit Datum vom 13.03.1968 rechtskräftig geworden.

Begrenzt wird das Plangebiet

- durch die Ketteler Straße im Westen
- durch die Flaesheimer Straße -L 609- im Norden
- durch die Straße Am Paschenberg im Osten
- durch die Heideschule und angrenzende Wohnbebauung im Süden

Betroffen sind ganz oder teilweise die Grundstücke in der Gemarkung Flaesheim,
Flur 10, Flurstücke Nr. 1042, 1052, 1059, 1060, 207, 208, 209, 244, 345, 35, 40, 553, 554, 805, 834, 835, 966, 967;

Flur 2, Flurstücke Nr. 1008, 1009, 1015, 1033, 1045, 1065, 312, 34, 352, 398, 421, 45, 491, 492, 524, 525, 527, 528, 544, 608, 609, 651, 709, 711, 712, 713, 763, 764, 767, 823, 824, 825, 826, 827, 829, 889, 901, 904, 905, 906, 907.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 3 FL, Gemeinde Flaesheim „Ortskern Flaesheim Stift“ stammt aus dem Jahr 1968. Von den zur Aufstellung vorgesehenen rd. 20 ha Geltungsbereich wurde nur ein kleiner Teilbereich von rd. 2,3 ha südlich der Flaesheimer Straße rechtskräftig. Dieser Bereich war bereits zur Aufstellung weitgehend bebaut und ist derzeit nahezu vollständig bebaut.

Die Bebauung im aufzuhebenden Bebauungsplangebiet ist mitunter historisch und von den Eigentümern z.T. aufwändig erhalten. Die seinerzeitige bei der Aufstellung verfolgte Neubebauung und Grundstücksneuordnung wurde nicht umgesetzt. Eine gesetzliche Umlegung hat nicht stattgefunden. Der Bebauungsplan erfüllt insofern keinen Regelungszweck mehr. Da die seinerzeitige „freiwillige“ Grundstücksneuordnung und Neubebauung seit Bestehen des Bebauungsplanes nicht vollzogen wurden und eine Umsetzung der Planung nach den damaligen städtebaulichen Leitbildern weder zeitgemäß noch erwünscht ist, ist das Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes erforderlich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Die seinerzeit gefassten Festsetzungen in dem Bebauungsplan erschweren inzwischen die Zulässigkeit von Bauvorhaben, Befreiungen können nur bedingt genehmigt werden oder stellen einen unzulässigen Planersatz dar. Dies betrifft aktuell insbesondere eine Ergänzungsmaßnahme zum Wohnen an der Flaesheimer Straße im westlichen Teil des Geltungsbereiches und die Grundstücke des ehemaligen „Hotel Jägerhof“. Die Nutzung des Jägerhofs ist endgültig aufgegeben. Die Flächen sollen künftig einer Wohnbebauung nebst Bäckerei und Veranstaltungsräumen für die örtliche Bevölkerung zugeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 FL „Ortskern Flaesheim Stift“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 FL „Ortskern Flaesheim Stift“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

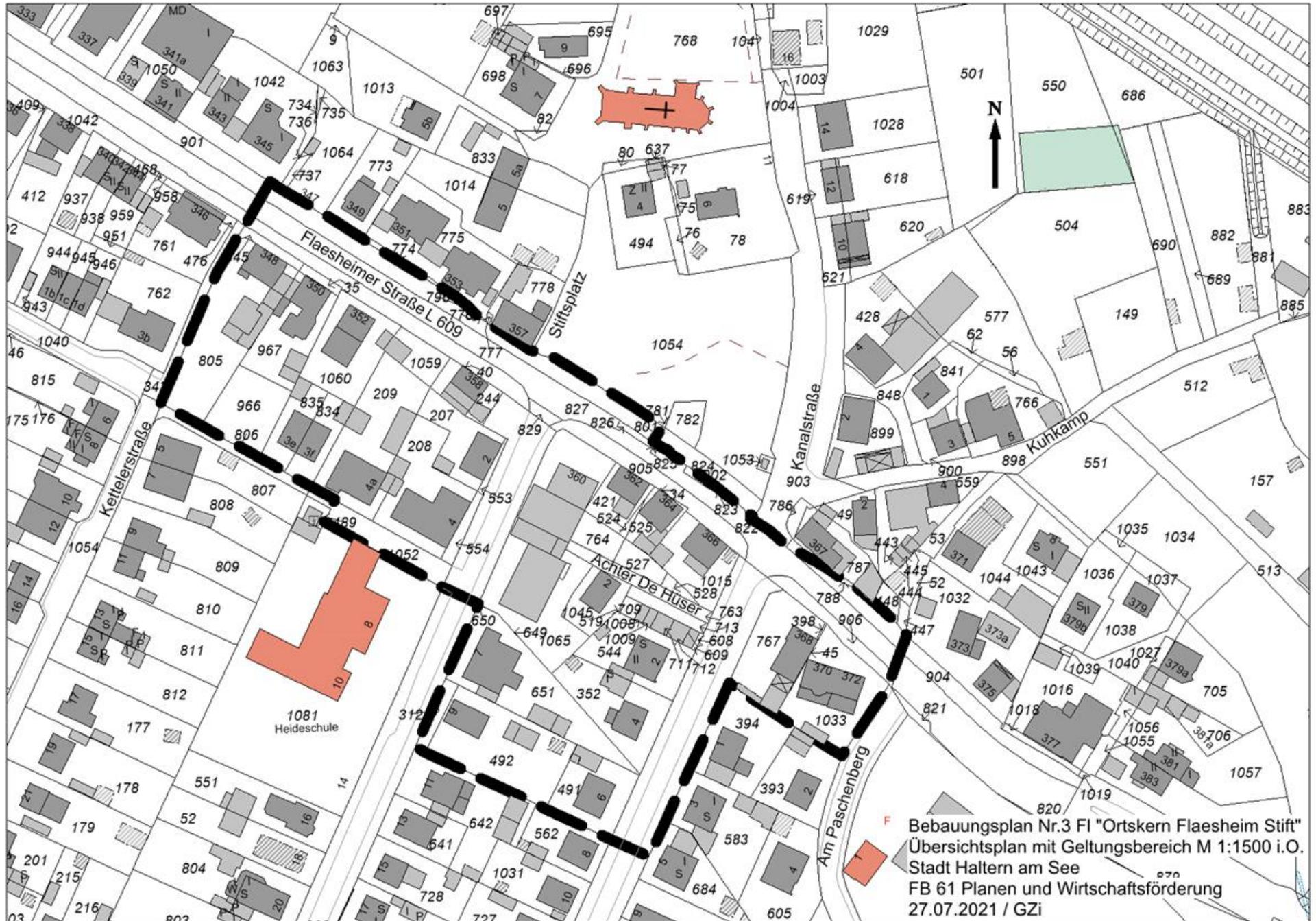
Haltern am See, den 07.04.2022

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf

hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ der Stadt Haltern am See vom 30.11.2017 wird aufgehoben. Bestandteil des Aufhebungsbeschlusses ist der in der Sitzung ausgehängte Katasterplan.

Anlass und Ziel

Im Bereich nördlich der Lambertus-Schule im Ortsteil Lippramsdorf war die Schaffung von Wohnbauflächen vorgesehen. Zu diesem Zweck sollte, unter Hinzunahme von Außenbereichsflächen, das Bauleitplanverfahren als beschleunigtes Verfahren gem. § 13b durchgeführt werden. Ziel dieses Bauleitplanverfahrens war es, für die im Geltungsbereich dargestellten Flächen, Planrecht für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen.

In Vorbereitung auf die frühzeitigen Beteiligungen hat sich gezeigt, dass sich die Realisierung des Plangebietes vor allem aus eigentumsrechtlichen Gründen als sehr schwierig erweist. Weiterhin bestünden im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse und naturräumlichen Gegebenheiten einige Planungsherausforderungen, die zunächst umfangreich und kostenintensiv gutachterlich untersucht werden müssten. Daher wird mittel- bis langfristig keine Entwicklungsperspektive für das Plangebiet gesehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,7 ha umfassende Plangebiet liegt am Nordrand des Ortsteiles Lippramsdorf.

Der Bereich wird begrenzt:

- Im Norden durch hofnahe landwirtschaftliche Nutz- und Weideflächen
- Im Osten durch die Erzbischof-Buddenbrock-Straße
- Im Süden durch die Grundschule mit Turnhalle und Schulhof sowie anschließender Bestandsbebauung Dorstener Straße (Hausnummern 632, 634, 636)
- Im Westen durch Wohnhäuser an der Lembecker Straße (Hausnummern 2,4,6)

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan ist aufgrund der nicht vorhandenen Umsetzungsperspektive gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und folgerichtig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Lippramsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

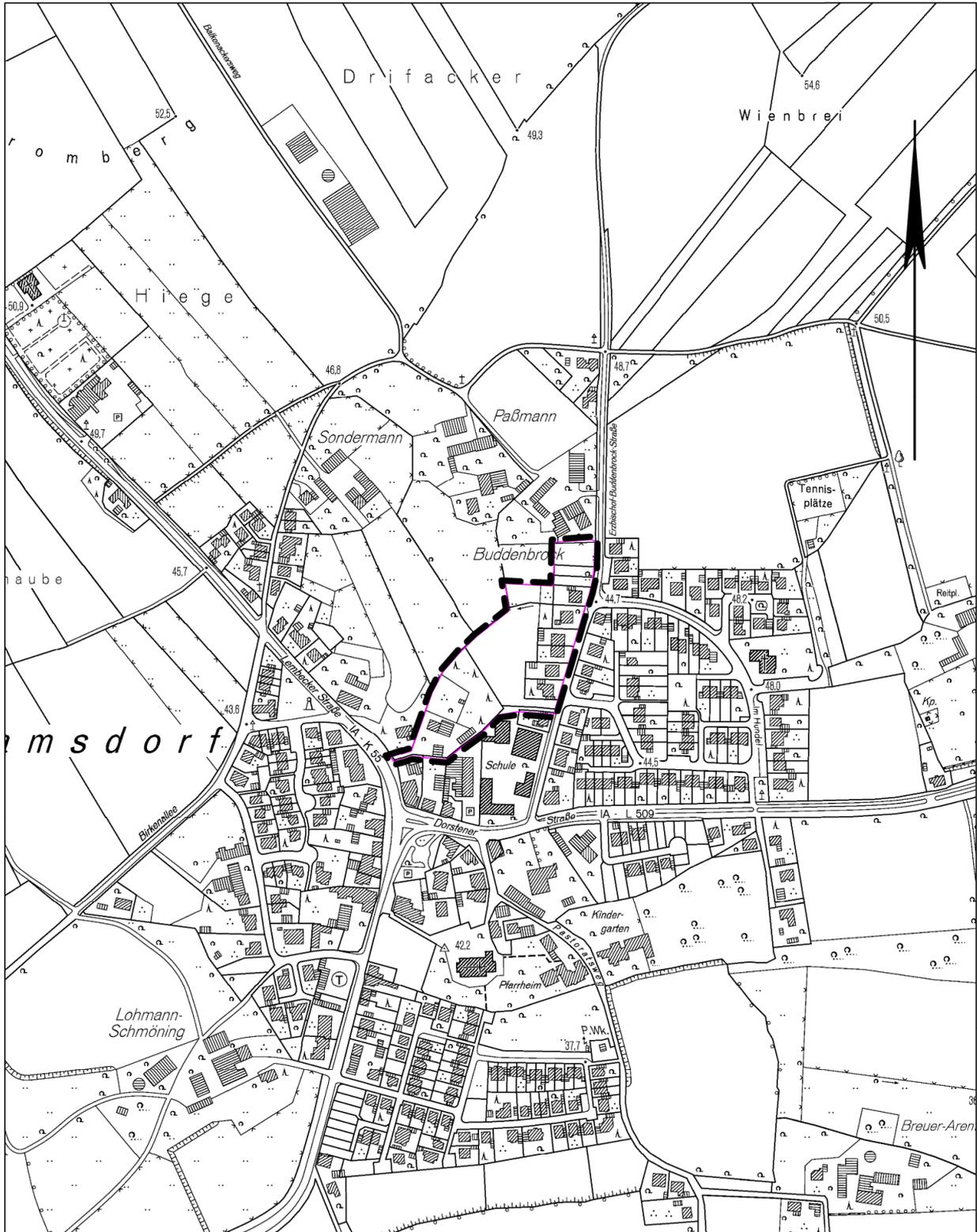
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 07.04.2022
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



 Geltungsbereich

Auszug aus der DGK 5, M. 1: 5000 im Original

**Bebauungsplan Nr. 98 "An der Lambertus Schule"
der Stadt Haltern am See im OT Lippramsdorf**

Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

Stand: 29.11.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lipprams Dorf

hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 126 „Hof Brosthaus“ der Stadt Haltern am See vom 19.10.2017 wird aufgehoben. Bestandteil des Aufhebungsbeschlusses ist der in der Sitzung ausgehängte Katasterplan.

Anlass und Ziel

Im Bereich der ehemaligen Hofstelle „Hof Brosthaus“ (siehe Geltungsbereich) im Ortsteil Lipprams Dorf war die Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Da es sich um eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, sollte das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für diesen Bebauungsplan angewandt werden.

Das Bebauungsplanverfahren ist aufgrund neuer Rahmenbedingungen bislang nicht bis zum Satzungsbeschluss fortgeführt worden. Der ursprünglich gefasste Geltungsbereich kann so nicht fortgeführt werden, da der östliche Teilbereich (Hof Kemna) absehbar doch keiner Neubebauung zugeführt werden kann und damit das zugrunde liegende städtebauliche Konzept nicht umsetzbar ist. Des Weiteren haben sich Inhalte des bisherigen Bebauungsplanentwurfs in der weiteren planerischen Bearbeitung als nicht umsetzbar herausgestellt.

Ein neues städtebauliches Konzept mit zugehörigem grünordnerischen Fachbeitrag kann in Kombination mit vertraglichen Regelungen und Auflagen in der Baugenehmigung gemäß § 34 BauGB umgesetzt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1 ha umfassende Plangebiet liegt im Ortsteil Lipprams Dorf und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Grundstücksgrenze zur Dorstener Straße L 601 im Norden, durch die Grundstücksgrenze zu den Flurstücken Nr. 1702 und 1769 im Osten, durch die Gemeinbedarfsfläche des Lambertus Kindergartens im Süden und durch die Straße Pastoratsweg im Westen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan ist aufgrund der o.g. Gründe gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und folgerichtig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Lippramsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 07.04.2022

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5 im M. 1: 2500 i. O.
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 126 "Hof Brosthaus" im OT Lippramsdorf
der Stadt Haltern am See

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sixtus-Gärten“ der Stadt Haltern am See

**hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) **Der Bebauungsplan Nr. 137 „Sixtus-Gärten“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 137 „Sixtus-Gärten“ der Stadt Haltern am See.**
- b) **Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Anlass und Ziel

Das Gebiet der „Sixtus Gärten“ (zwischen Johannesstraße, Schüttenwall, Gartenstraße bzw. Melkstiege) mit relativ tiefen Grundstücken der bestehenden Wohnbebauung südlich der Johannesstraße soll wohnbaulich nachverdichtet werden. Ein privater Erschließungsträger ist mit einem neuen, vielversprechenden Verständigungsversuch im Hinblick auf eine Innenentwicklung im Gebiet „Sixtus Gärten“ auf die Verwaltung zugekommen, nachdem er bereits positive Gespräche mit den betroffenen privaten Eigentümern geführt hat.

Das angestrebte Planverfahren findet seitens der Eigentümer überwiegend Zustimmung, so dass die aus Sicht einer gebotenen vorrangigen Innenentwicklung in Haltern am See positiven Entwicklungen aufgegriffen werden sollen. Das Plangebiet soll im Sinne eines Gesamtkonzeptes ausreichend erschlossen werden. Der Umgang mit den z.T. strukturreichen Gärten im Bestand und den klimatischen Anforderungen dieser sensiblen Innenstadtlage erfordert angemessene ökologische Standards in der Planung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 der Stadt Haltern am See liegt im Ortsteil Haltern-Mitte und wird begrenzt durch:

- die Johannesstraße im Norden
- die Grundstücksgrenzen Johannesstraße 20 und der Gartenstraße im Osten
- die Melkstiege im Süden
- den Schüttenwall im Westen

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 14, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 634, 635, 647, 689, 701, 734, 735, 868, 871, 872, 880, 883, 886, 887, 892, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 937, 938 und 939

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses zentralen Quartiers ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da sie nach den derzeitigen planungsrechtlichen Bedingungen als Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nicht zulässig wäre. Die Plangebietsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sixtus Gärten“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

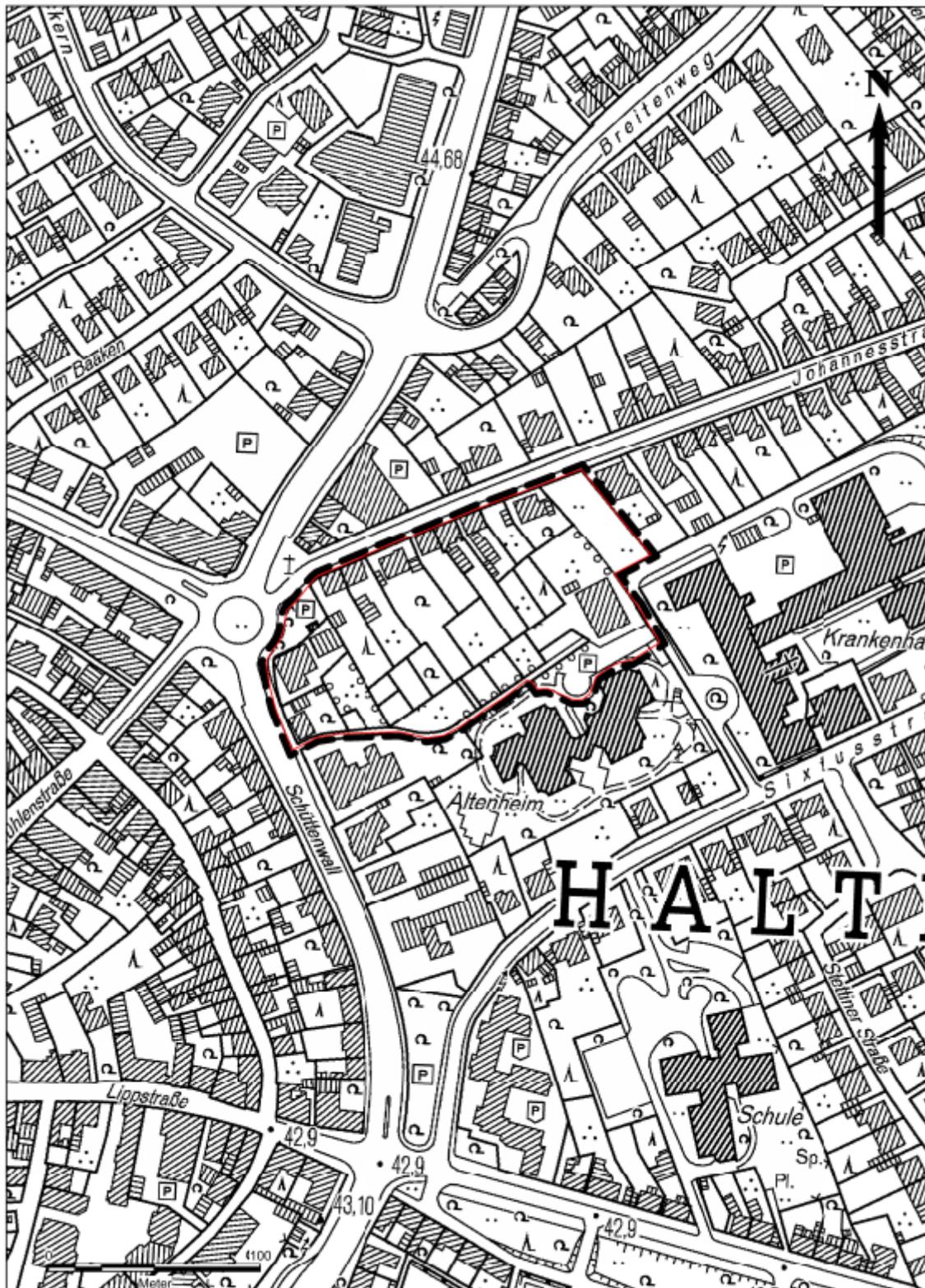
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 07.04.2022
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung


Auszug aus der ABK
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Sixtus-Gärten"
der Stadt Haltern am See in Haltern-Mitte

Stand: 01.03.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See

hier: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Flächennutzungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See vom 06.07.2017 wird aufgehoben. Bestandteil des Aufhebungsbeschlusses ist der in der Sitzung ausgehängte Übersichtsplan der Suchräume mit Stand vom 06.07.2017.

Anlass und Ziel

Mit Urteil vom 22.09.2015 wurde der damalige sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von „Vorrangzonen für die Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt. Seither durften aufgrund der vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten baulichen Außenbereich gewerbliche Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Ziel, durch den Flächennutzungsplan von der den Gemeinden eingeräumten gesetzlichen Möglichkeit der räumlichen Lenkung und städtebaulichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen, wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2017 und einer entsprechenden Neuplanung verfolgt. Aufgrund erheblicher rechtlicher Unsicherheiten, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und der hohen Planungskosten wird das Bauleitplanverfahren eingestellt und der Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2017 aufgehoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der sachliche Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Haltern am See. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan ist aufgrund der o.g. Gründe gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und folgerichtig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See vom 06.07.2017 für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 07.04.2022

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

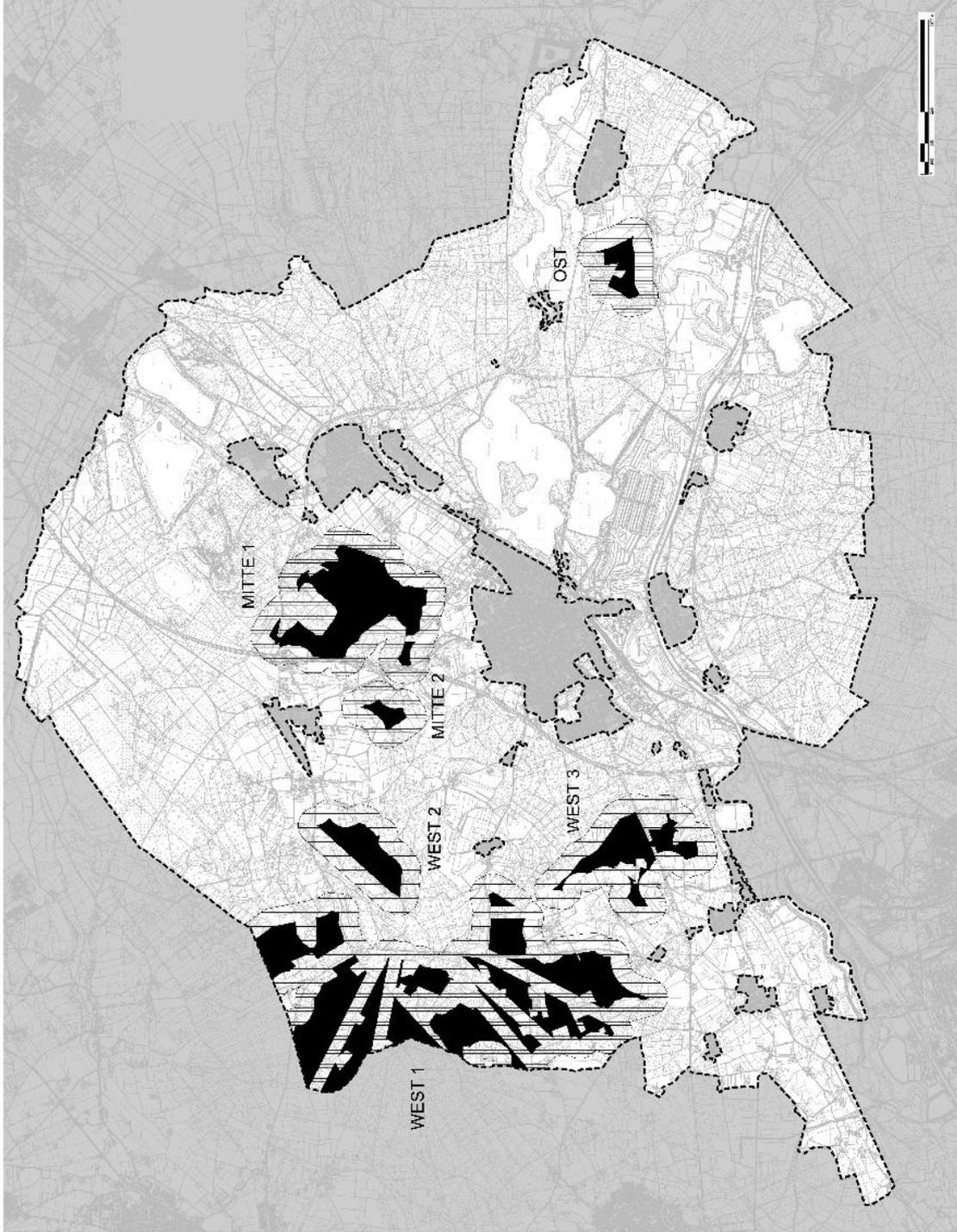
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Dieser Teil des Stadtteilplans zur Ausschreibung des Aufstellungsverfahrens für die Aufstellung des Teilflächenutzungsplans ist als Musterentwurf dargestellt. Dieser Entwurf ist nicht verbindlich. Dieser Entwurf ist als Musterentwurf dargestellt. Dieser Entwurf ist nicht verbindlich.

Mitglied:
Bürgermeister



STADT HILTROP AM SEE
25911 HILTROP AM SEE



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße - südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See

- hier:**
- a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße - südlich Hansestraße“ ist aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).**
Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich - wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt - trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße - südlich Hansestraße“.
- b) **Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Lage und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße-südlich Hansestraße“ im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 190, 189, 478, 922, 933, 932, 513, Flur 8 in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsflächen der Hansestraße
- im Osten durch die Verkehrsflächen der L 551 Münsterstraße
- im Süden durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.41 „In der Borg“
- im Westen durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „In der Borg – Im Dahläckern“

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die durch den Geltungsbereich erfassten Flurstücke sind aus der zur Sitzung ausgehängten Katasterkarte ersichtlich.

Bestandssituation:

Das ca. 1.5 ha große Plangebiet ist vollständig bebaut. Derzeit befinden sich im Plangebiet zwei Wohngebäude, ein inhabergeführtes Einrichtungshaus und zwei Lebensmitteldiscounter. Während die Verkaufsfläche

des Nettomarkt knapp unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit liegt, erfüllt der Lidl-Markt das Merkmal des großflächigen Einzelhandels.

Planungsziele:

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 150 sollen insbesondere die dort entstandenen (Einzelhandels-) Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potenzielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Darüber hinaus soll ein Hinzutreten weiterer nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ (gem. EHK Junkers & Kruse / Dortmund 2021) in Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 ausgeschlossen werden.

Zur städtebaulichen Begründung der insofern erforderlichen Sortimentsbeschränkungen und Nutzungsbeschränkungen trifft das beschlossene „Einzelhandelskonzept für die Stadt Haltern am See“ für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 („Standort Münsterstraße“) folgende Empfehlungen:

„Als Entwicklungsziel für den Standort Münsterstraße kann die zentrenverträgliche Sicherung bzw. der Ausbau als Ergänzungsstandort für überwiegend großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment festgehalten werden. Mit Blick auf die Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche (Hauptzentrum und Nahversorgungszentrum) und der wohnortnahen Grundversorgung müssen ein weiterer Ausbau und eine zusätzliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment über den bauplanungsrechtlich genehmigten Bestand konsequent vermieden werden. Ansiedlungs- und Umstrukturierungsperspektiven ergeben sich für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment (Vorrangstandort für entsprechende Neuansiedlungen im Stadtgebiet), wobei eine Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente auf ein städtebaulich und versorgungsstrukturell verträgliches Maß erfolgen sollte (Einzelfallprüfung). Bestehende Anbieter mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment genießen grundsätzlich Bestandsschutz.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße-südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.04.2022

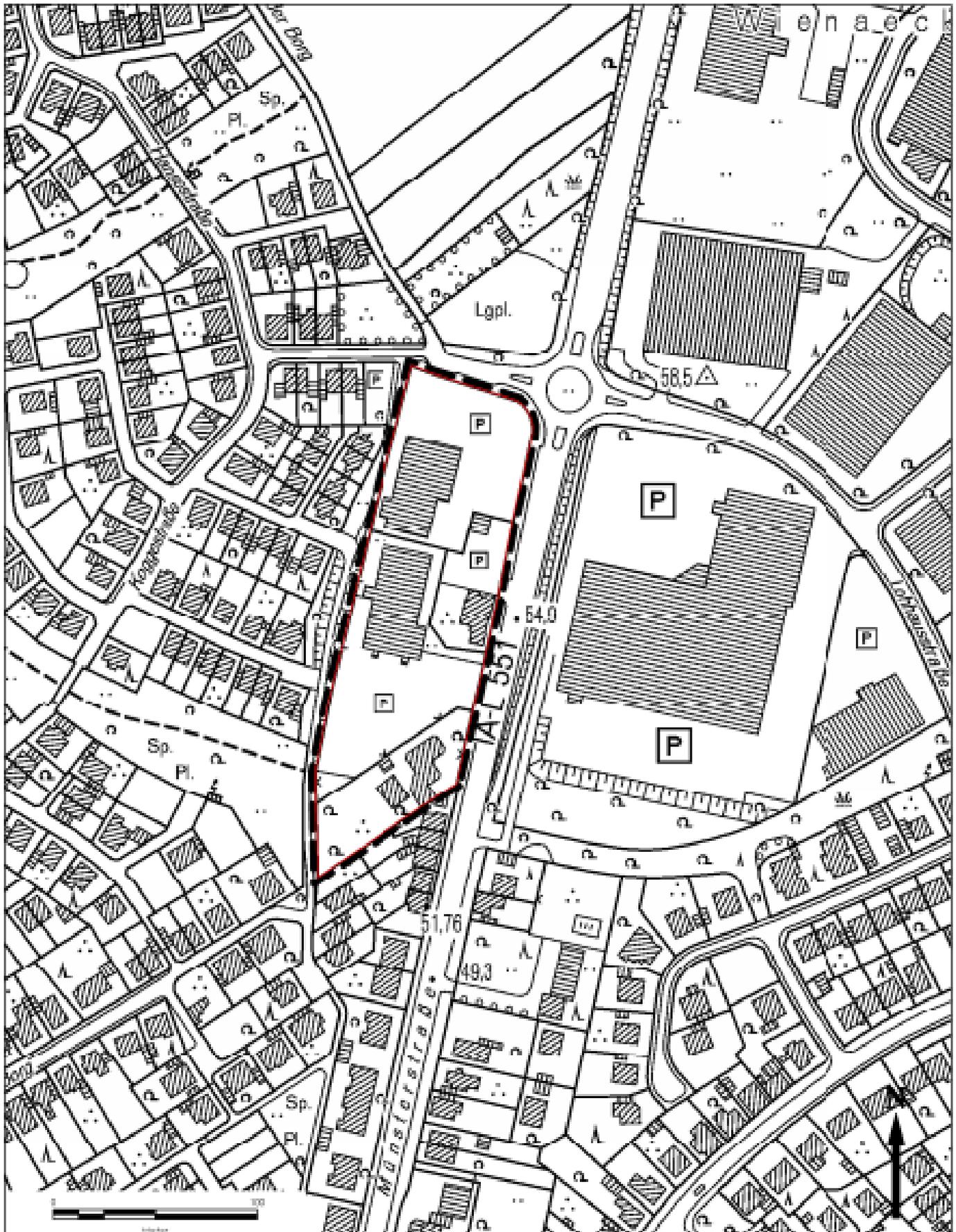
Der Bürgermeister

i.A.

gez.

Schweigmann

Anlage: Übersichtsplan



Übersicht Auszug aus der amtlichen Baukarte
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150
 "Münsterstraße - südlich Hansestraße"
 der Stadt Haltern am See in Haltern-Mitte

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

a) Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung ist aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).

Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich - wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt - trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung.

b) Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Lage und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 241, 242, 248, 259, 355, 356, 361, 362, 414, 415, 502, 505, 510 (teilw.), 580, 581, 582, 583, 586, 588, 603, 604, 611, 612, 660, 667, 682, 683, 699, 700, 701, 702 (teilw.), 719, 720, 749, 757, 758, 759, 760, Flur 19 in der Gemarkung Haltern Stadt sowie die Flurstücke Nr. 15, 20, 22, 23, 24, 25, 30, 71, 85, 142, 143, 152, 164, 166, 167, 168, 174, 175, 176 (teilw.), 177, 192, 195, 196, 197, 199, 225, 227, 237, 239, 241, 245, 246, 248, 249, 254, 258, 259, 268, 269, 270, 276, 282, 283, 284, 285 (teilw.), 288, 289, 291, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 307, 310, 311, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 325, 326, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351 (teilw.), 352 (teilw.), 353, 354, 355, 360, 361, 362, 363, 373, 374, 375, 376, 380, 381, 382, 383, Flur 20 in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten teilweise durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm / Recklinghäuser Straße, teilweise auch durch die Böschungen hin zur Lippeaue
- im Süden durch den Übergang zur Lippeaue
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße ‚Am Holzplatz‘ und deren geradliniger Verlängerung zur Straße ‚Zum Ikenkamp‘ sowie zur südlichen Lippeaue
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Straßen Zum Ikenkamp,

Recklinghäuser Straße und angrenzender Bebauung der Wasserwerkstraße bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Der Geltungsbereich geht um die ca. 5.300 m² große Teilfläche eines Getränkemarktes im Nordosten des Plangebietes über den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Plans hinaus und folgt damit der Empfehlung des aktuellen Einzelhandelskonzeptes. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die durch den Geltungsbereich erfassten Flurstücke sind aus der zur Sitzung ausgehängten Katasterkarte ersichtlich.

Bestandssituation:

Das ca. 18,5 ha große Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. Derzeit befinden sich im überwiegend gewerblich geprägten Plangebiet Handwerksunternehmen, Auto- und Motorradwerkstätten, Lebensmittel- (Lidl/Penny/Edeka/Aldi) / Tierbedarfs- (Fressnapf) und Getränkemarkte, ein Bekleidungsgeschäft (Canda) sowie Wohngebäude.

Planungsziele:

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 sollen insbesondere die dort entstandenen (Einzelhandels-) Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potenzielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Darüber hinaus soll ein Hinzutreten weiterer nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ (gem. EHK Junkers & Kruse / Dortmund 2021) in Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 ausgeschlossen werden.

Zur städtebaulichen Begründung der insofern erforderlichen Sortimentsbeschränkungen und Nutzungsbeschränkungen trifft das beschlossene „Einzelhandelskonzept für die Stadt Haltern am See“ für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 124 („Standort Recklinghäuser Straße“) folgende Empfehlungen:

SONDERSTANDORT RECKLINGHÄUSER STRASSE

Der Sonderstandort Recklinghäuser Straße am südlichen Siedlungsrand der Halterner Kernstadt zeichnet sich durch ein großes nahversorgungsrelevantes Angebot in Form von einem Verbrauchermarkt (Edeka), drei Lebensmitteldiscountern (Penny, Lidl und Aldi) sowie drei Getränkemarkten aus. Eine Nahversorgungsbedeutung der Lebensmittelanbieter ist aufgrund der Lage in einem Gewerbegebiet und der Entfernung zu den Wohnstandorten kaum gegeben. Darüber hinaus sind auch Anbieter mit zentrenrelevantem Angebot dort lokalisiert. 2008 wurde der Sonderstandort als „gewerblich geprägter Standort mit überwiegend nicht zentrenrelevanten Sortimenten; in Zukunft ausschließlich Standortentwicklung im EH mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten“ definiert. Dieser Zielstellung kann auch 2020 gefolgt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“, 1. Änderung der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.04.2022

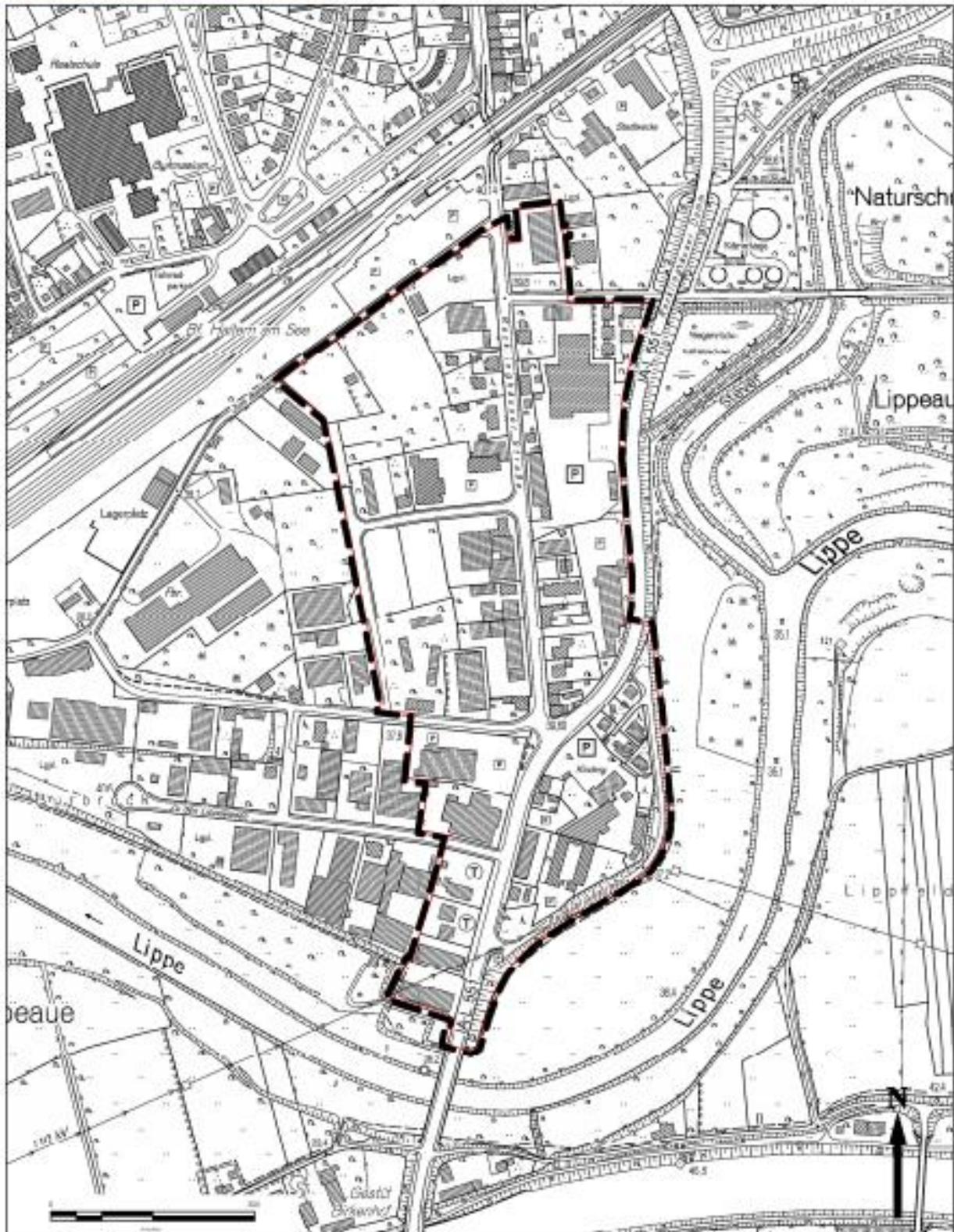
Der Bürgermeister

i.A.

gez.

Schweigmann

Anlage: Übersichtsplan



Übersicht Auszug aus der amtlichen Baskarte
 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 124 "Recklinghäuser Straße"
 der Stadt Haltern am See in Haltern-Mitte

Stand: 09.03.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg - I. Abschnitt“, 10. Änderung der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte hier:

- a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**
- b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg - I. Abschnitt“, 10. Änderung ist aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 4 „Breitenweg -I. Abschnitt“, 10. Änderung.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Lage und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, der Stadt Haltern am See „Breitenweg-I. Abschnitt“, 10. Änderung im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 452 teilw. (1461 m²), 454, 522, 540, 541, 542 und 677, Flur 9, in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsflächen der Straße Münsterknapp und angrenzende gewerbliche Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes „Breitenweg-I. Abschnitt“
- im Westen durch die Verkehrsflächen der L 551 Münsterstraße
- im Süden und Osten durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.4, „Breitenweg-I. Abschnitt“

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die durch den Geltungsbereich erfassten Flurstücke sind aus der zur Sitzung ausgehängten Katasterkarte ersichtlich.

Bestandssituation:

Das ca. 4,2 ha große Plangebiet ist nahezu vollständig bebauungsplankonform bebaut. Derzeit befinden sich im Plangebiet ein Möbelgeschäft (RESO Möbel), zwei Lebensmitteldiscounter (K+K, Aldi), zwei Textilfachgeschäfte (CEKA, Takko), ein Drogeriemarkt (dm), ein Schuhgeschäft (Deichmann) sowie ein Textil- und Einrichtungsfachmarkt (Hammer). Während die Verkaufsfläche des Aldi-Marktes knapp unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit liegt, erfüllt der K+K Markt das Merkmal des großflächigen Einzelhandels. Zudem existiert seit 2001 eine

Baugenehmigung für ein Textil Logistikzentrum (vormals Ferno) mit Fitnessstudio im 1. Obergeschoss, östlich des Textilfachgeschäftes CEKA, die bis heute nicht realisiert wurden.

Planungsziele:

Im Zuge der Umsetzung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sollen insbesondere die dort vorhandenen Einzelhandelsnutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potenzielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Darüber hinaus soll ein Hinzutreten weiterer nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ (gem. EHK Junkers & Kruse / Dortmund 2021) für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 konkretisiert bzw. ausgeschlossen werden.

Zur städtebaulichen Begründung der insofern erforderlichen Sortimentsbeschränkungen und Nutzungsbeschränkungen trifft das beschlossene „Einzelhandelskonzept für die Stadt Haltern am See“ für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg-1. Abschnitt“ („Standort Münsterstraße“) folgende Empfehlungen:

*„Als **Entwicklungsziel** für den Standort Münsterstraße kann die zentrenverträgliche Sicherung bzw. der Ausbau als Ergänzungsstandort für überwiegend großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment festgehalten werden. Mit Blick auf die Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche (Hauptzentrum und Nahversorgungszentrum) und der wohnortnahen Grundversorgung müssen ein weiterer Ausbau und eine zusätzliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment über den bauplanungsrechtlich genehmigten Bestand konsequent vermieden werden. Ansiedlungs- und Umstrukturierungsperspektiven ergeben sich für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment (Vorrangstandort für entsprechende Neuansiedlungen im Stadtgebiet), wobei eine Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente auf ein städtebaulich und versorgungsstrukturell verträgliches Maß erfolgen sollte (Einzelfallprüfung). Bestehende Anbieter mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment genießen grundsätzlich Bestandsschutz.“*

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Haltern am See „Breitenweg - I. Abschnitt“, 10. Änderung für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.04.2022

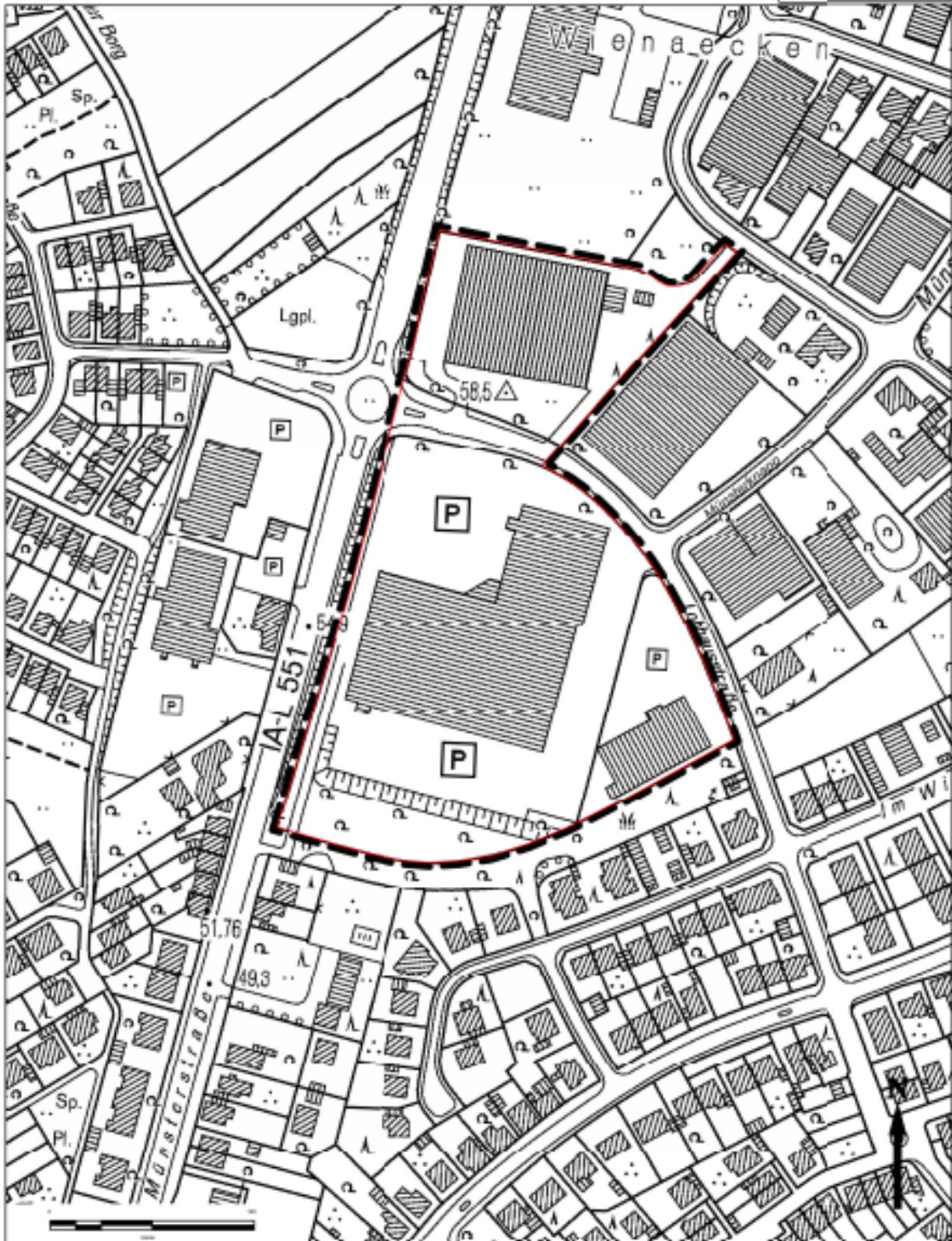
Der Bürgermeister

i.A.

gez.

Schweigmann

Anlage: Übersichtsplan



Übersicht Auszug aus der amtlichen Basiskarte
 zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
 "Breitenweg - 1. Abschnitt"
 der Stadt Haltern am See in Haltern-Mitte



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 62.05.2-2018-1

Dortmund, den 12.04.2022

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.2022 des Rahmenbetriebsplanes aus April 2019 für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes „Uphuser Mark West“ der Georg Müller GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand im Stadtgebiet Haltern (Gemarkung Kirchspiel, Flur 30, Flurstücke 34 und 35)

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarzsand“ im Tagebau „Uphuser Mark West“ innerhalb der beantragten Abbaustufe A in einer Menge von ca. 143.000 t pro Jahr.
- Die Aufbereitung der im Tagebau „Uphuser Mark West“ gewonnenen Bodenschätze.
- Die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **25.04.2022 bis zum 09.05.2022** zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 25.04.2022 bis zum 09.05.2022** im Verwaltungsgebäude der Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist nur mit Terminvergabe über die Telefonnummer 02364/933-292 sowie unter strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Strauch